

Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe, Teil 2

- 1. Ab dem 1. Januar 2002 sind alle Unternehmer, die Bauleistungen in Auftrag geben, verpflichtet, 15 % der Netto-Rechnungssumme an das Finanzamt zu zahlen. Wie ist die Sachlage, wenn vom selben Handwerker im Jahr verschiedene Leistungen erbracht worden sind, die in Summe die 5000- bzw. 15 000-Euro-Grenze überschritten haben?**

In einem solchen Fall hat der Leistungsempfänger einen Abzug von 15 % auf den Komplettbetrag durchzuführen.
- 2. Wann besteht diese Abzugsverpflichtung nicht?**

Werden Bauleistungen ausschließlich für den nichtunternehmerischen Bereich erbracht, entfällt die Abzugspflicht. Sie entfällt ebenfalls, wenn der Leistende (Auftragnehmer der Bauleistung) dem Auftraggeber eine Freistellungsbescheinigung vorlegt. Daneben entfällt die Abzugsverpflichtung, wenn die Vergütung unter der „Bagatellgrenze“ von 5000 Euro im Kalenderjahr liegt.
- 3. Woher bekommt ein Bauunternehmer eine Freistellungsbescheinigung?**

Er kann sie bei dem für ihn zuständigen Finanzamt formlos beantragen.
- 4. Unter welchen Umständen wird das Finanzamt eine Freistellungsbescheinigung erteilen?**

Grundsätzlich ist sie dann zu erteilen, „wenn ein inländischer Empfangsbevollmächtigter bestellt ist und der Steueranspruch nicht gefährdet erscheint“ – es soll also sichergestellt sein, dass der Leistende seine steuerlichen Pflichten im Inland ordnungsgemäß erfüllt.
- 5. Wann ist die Versagung möglich?**

Die Auslegung, wann ein Steueranspruch nicht gefährdet erscheint, ist weit interpretierbar. Daneben sind aber auch konkrete Angaben im Gesetz zu finden, wann die Versagung einer Freistellungsbescheinigung gerechtfertigt sein kann. Dies ist im Wesentlichen der Fall, wenn der Leistende seinen Auskunfts-, Mitteilungs- und Anzeigepflichten nicht nachkommt bzw. sie verletzt. Es kann aber auch dann eine Gefährdung des zu sichernden Anspruchs vorliegen, wenn z. B. nachhaltig Steuerrückstände bestehen, wenn unzutreffende Angaben in Steueranmeldungen bzw. -erklärungen festgestellt werden oder sie wiederholt nicht bzw. nicht rechtzeitig abgegeben werden.
- 6. Was geschieht, wenn der Leistende glaubhaft gemacht hat, dass keine Versagungsgründe vorliegen?**

In diesem Fall erteilt das Finanzamt die Freistellungsbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck. Sie kann auf unbestimmte Zeit – längstens für drei Jahre – oder bezogen auf einen bestimmten Auftrag erteilt werden.
- 7. Was besagt die „Bagatellregelung“?**

Wird keine Freistellungsbescheinigung vorgelegt, kann derjenige Unternehmer, der Bauleistungen empfängt, auf den Steuerabzug von 15 % auch dann verzichten, wenn er im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr Leistungen als im Gegenwert von 5000 Euro erhalten wird. Diese Grenze erhöht sich sogar noch auf 15 000 Euro, wenn es sich um einen Unternehmer handelt, der ausschließlich umsatzsteuerbefreite Vermietungsumsätze hat. Für die Ermittlung des Betrages sind die für denselben Leistungsempfänger im Kalenderjahr erbrachten und voraussichtlich noch zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen. □